

## Beschlussvorlage

Bauverwaltung / Yasmin Huber

Erstellungsdatum: 14.12.2023

### Verkehrsgutachten zum Bauvorhaben Aschheimer Straße 12 A

#### I. Vortrag

Das Büro Obermeyer Planen + Beraten GmbH aus München hat im Rahmen des Bauantrags für 21 Wohneinheiten in der Aschheimer Straße 12a (85622 Feldkirchen) die Erschließungssituation des Bauvorhabens aus verkehrlicher Sicht geprüft. Besonderer Fokus liegt hierbei auf der Ausfahrtssituation auf die Aschheimer Straße, welche als Bundesstraße (B471) klassifiziert ist und eine zentrale Haupteinfahrtssituation für die Gemeinde Feldkirchen hat.

Die Aschheimer Straße verfügt im Bereich des Bauvorhabens als zweistreifige Fahrbahn nach RaSt 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, FGSV 2006) über eine ausreichende Gesamtfahrbahnbreite von 6,5 m und ist als Vorfahrtsstraße nach StVO 306 ausgewiesen.

Des Weiteren sind beidseitig angeordnete straßenbegleitenden Gehwege (StVO 239) mit dem Zusatzzeichen Radfahrer frei (StVO 267) vorhanden. Radfahrer sind gemäß StVO Anlage 2 Abschnitt 5 demnach dazu verpflichtet Rücksicht auf den Fußgängerverkehr zu nehmen und sich nur in Schrittgeschwindigkeit fortzubewegen. Der westliche Gehweg ist von der Ein- und Ausfahrt aus der Grundstückszufahrt nicht betroffen und muss deshalb nicht berücksichtigt werden. Der östliche Gehweg ist in der Bestandssituation 2024 von Süden kommend in Richtung des Bauvorhabens in beide Richtungen für den Radverkehr freigegeben und verfügt im Bereich des Bauvorhabens über eine durchschnittliche Breite von ca. 3,00 m. Die Beschilderung ist hier jedoch nicht konsistent für beide Richtungen ausgeführt.

Derzeit dient die Zufahrt zu dem Bauvorhaben der Erschließung eines freistehenden Einfamilienhauses (Aschheimer Straße 12) und eines Reihenhausbauwerks mit Wohnnutzung und einer Zimmervermietung sowie einem angrenzenden Parkplatz. Das freistehende Einfamilienhaus soll dabei zukünftig entfallen. Im Bestand sind die Grundstücke durch Stützmauern und hochgewachsenen Hecken begrenzt, was das Sichtfeld bei der Ausfahrt auf die Aschheimer Straße beeinträchtigt.

Im Bestand scheint die Situation nach der Auswertung des Unfallatlas Deutschland (Statistische Ämter des Bundes und der Länder, <https://unfallatlas.statistikportal.de/>) keine Gefahrenstelle darzustellen.

#### Beurteilung Situation Bauvorhaben

Im Rahmen des Bauvorhabens sollen auf dem Grundstück der Aschheimer Straße 12 zwei Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 21 Wohneinheiten realisiert werden und über die bestehende Zufahrt erschlossen werden.

Durch das Bauvorhaben ist von einer zusätzlichen Anwohnerzahl von ca. 45 -50 Einwohner zu rechnen. Das tägliche Verkehrsaufkommen dieses Bauvorhabens wird mit geschätzten ca. 100 Kfz / 24h gering ausfallen. In den maßgebenden Spitzenstunden am Morgen (7-8 Uhr) und Abend (17-18 Uhr) ist mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen in der Grundstückszufahrt von ca. 7 ausfahrenden Kfz-Fahrten/h (Quellverkehr) am Morgen (7-8 Uhr) und von ca. 4 ausfahrenden Kfz-Fahrten/h (Quellverkehr) am Abend (17-18 Uhr) zu rechnen. Der Zielverkehr (zufahrender Verkehr) beträgt in der Morgenspitze ca. 1 Kfz-Fahrt/h und in der Abendspitze ca. 8 Kfz/h. Insgesamt ist von einem geringen Zusatzverkehr durch das Bauvorhaben auszugehen.

Überschlägige Kapazitätsberechnungen gem. HBS (Handbuch zur Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, FGSV 2015) weisen – basierend auf Verkehrszählungen von 2018 auf der B471 – mit mittleren Wartezeiten für die Einbieger aus dem Grundstück von unter 25s und einer Verkehrsqualitätsstufe C eine befriedigende Leistungsfähigkeit aus.

Zur Beurteilung der Erschließungssituation ist es gemäß RaSt 06 erforderlich, die Mindestsichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge und Radfahrer einzuhalten. Da in der Aschheimer Straße eine zulässige

Geschwindigkeit von 50 km/h gestattet ist (Geschwindigkeit innerhalb Ortschaften), muss gem. RaSt 06 eine jeweilige Schenkellänge von 70 m bei den Sichtdreiecken eingehalten werden, um ein sicheres Einbiegen in die Aschheimer Straße zu gewährleisten.

Wie bei der Ortsbegehung festgestellt wurde, ist der straßenbegleitenden Gehweg (StVO 239) mit dem Zusatzzeichen Radfahrer frei (StVO 267) beschildert. Gem. StVO und EFA ist die Voraussetzung für Benutzung des Gehwegs durch Fahrräder dabei das Fahren in Schrittgeschwindigkeit und die besondere Rücksichtnahme auf Fußgänger. Damit darf der Radfahrer rechtlich gesehen auf dem vorhandenen Gehweg nur in Schrittgeschwindigkeit fahren und ist damit mit den Anforderungen der Fußgänger gleichzusetzen. Gemäß RaSt 06 müssen keine Mindestsichtfelder für Fußgänger eingehalten werden, sondern ausschließlich die Mindestsichtfelder auf die bevorrechtigten Kraftfahrzeuge berücksichtigt werden. Gemäß RaSt 06 sind für die sog. Anfahrsicht die Sichtfelder mit einem Abstand von 3 m vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße und dem Auge des Kraftfahrzeugsführers zu prüfen. Wie die grafische Überprüfung zeigt, ist bei beiden Varianten die geforderte Mindestschenkellänge von 70 m ab einem Abstand von ca. 3,60 m des Fahrers vom Fahrbahnrand gewährleistet (s. folgende Abbildungen),

Damit ist sowohl für Version 1 als auch Version 2 die geforderte Mindestschenkellänge von 70 m gem. RaSt 06 in beide Verkehrsrichtungen mit einem Abstand des Fahrers vom Fahrbahnrand von mehr als 3 m mit ausreichenden Sichtfeldern gewährleistet.

Maßgebend ist in beiden Varianten das Sichtfeld in Blickrichtung Süden (Ortsmitte). Die Sicht-einschränkung durch die bestehende südliche Stützmauer ist dabei in beiden Varianten nahezu gleich. Das Fahrzeug ragt zur Erreichung der ausreichenden Sichtbeziehung in beiden Varianten mit ca. 1-1,5 m in den Gehweg hinein.

Bei Positionierung des Fahrzeugs außerhalb des Gehwegbereichs betragen die Schenkellängen der Sichtfelder auf den Kfz-Verkehr je nach Variante nur zwischen 20 m und 30 m, sodass die Fahrzeuge erst vorsichtig in den Gehwegbereich einfahren müssen, um ausreichende Sichtfelder zu haben. Die Sichtfelder auf den Gehwegbereich nach Norden und Süden liegen bei Positionierung des Fahrzeugs außerhalb des Gehwegbereichs bei ca. 8-9 m in Variante 1 bzw. 9-11 m in Variante 2.

**Gegenüber der Bestandssituation stellt das eine erhebliche Verbesserung dar und wird als ausreichendes Sichtfeld für die Beachtung der Fußgänger und in Schrittgeschwindigkeit fahrender Radfahrer eingeschätzt.**

### **Fazit und Empfehlung**

Auf Basis des zu erwartenden geringen Neuverkehrs (ca. 100 Kfz/24h) durch die geplante Neubebauung und des Bestandsverkehrs auf der B471 (Zählung 2018) zeigen die überschlägigen Kapazitätsberechnungen eine befriedigende Leistungsfähigkeit. Die Abwicklung des zusätzlichen Verkehrs ist damit leistungsfähig.

Aufgrund der Beschilderung des Gehwegs (StVO 239) mit dem Zusatzzeichen Radfahrer frei (StVO 267) ist der Radfahrer verpflichtet Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Der Nachweis der Sichtbeziehungen erfolgt deshalb nach RaSt 06 v.a. für die sog. Anfahrsicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge. Die notwendige Schenkellängen der Sichtdreiecke von 70 m (gem. RaSt 06) bei einer zul. Geschwindigkeit von 50 km/h ist dabei bei beiden Varianten mit einem Abstand >3 m zwischen Fahrer und Fahrbahnrand eingehalten. Die Aufweitung der Grundstückszufahrt in Variante 2 im Norden hat dabei nur geringe Verbesserungen der Sichtdreiecke zur Folge, da die südliche, eckig ausgebildete Bestandsstützmauer in beiden Varianten maßgebend ist. Eine Verbesserung wäre nur durch einen Eingriff (Ausrundung) in diesem Bereich möglich.

Um ausreichende Sichtbeziehungen zu erlangen, müssen die Fahrzeuge erst vorsichtig ca. 1-1,5 m in den Gehwegbereich einfahren. Ohne Beeinträchtigung des Gehwegbereichs hat der Fahrer eines ausfahrendes Fahrzeugs Sichtfelder auf die bevorrechtigten Fußgänger und Radfahrer mit Schenkellängen von ca. 8-9 m in Variante 1 bzw. 9-11 m in Variante 2. Angesichts der geringen Geschwindigkeiten der Fußgänger und Radfahrer wird dieses Sichtfeld als ausreichend eingeschätzt. Variante 2 mit der größeren Aufweitung der Grundstückszufahrt schneidet damit grundsätzlich hinsichtlich der Sichtfelder etwas besser ab als Variante 1.

Grundsätzlich wird das Bauvorhaben aus verkehrlicher Sicht mit den vorgesehenen Verbesserungsmaßnahmen unter Annahme eines Verkehrsverhaltens gem. StVO angesichts des zu erwartenden geringen Neuverkehrs gegenüber dem Bestand als unkritisch angesehen. **Es wird die Gestaltung der Grundstückszufahrt gem. Variante 2 empfohlen.**

Um die Aufmerksamkeit ausfahrender Kfz zusätzlich zu erhöhen und zu einem vorsichtigen Fahrverhalten anzuhalten wird **eine zusätzliche Beschilderung des Ausfahrtsbereichs mit dem Verkehrsschild Achtung Radfahrer (VZ138-10 mit VZ 1000-30) empfohlen.**

## **II. Beschlussempfehlung**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der verkehrsrechtlichen Beurteilung des Büros Obermeyer Planen+Beraten GmbH aus München vom 22.01.2024 zum Bauvorhaben in der Aschheimer Straße 12a.